

# Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 129.

Samstag den 28. October

1843.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1803. (3) Nr. 23628.

**C u r r e n d e**  
des k. k. illyrischen Guberniums.

Die Kosten der Criminal-Voruntersuchung sind den politischen Obrigkeiten zu ersetzen. — Es ist die Frage entstanden, ob die während der Criminal-Voruntersuchung aufgelaufenen Aehungskosten aus dem Vermögen der Inquisiten eingebracht werden dürfen. — Es haben nun Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 5. September d. J. in Betreff der von politischen Obrigkeiten während einer Criminal-Voruntersuchung bezifferten Verpflegskosten von verhafteten Beschuldigten Folgendes anzuordnen geruhet: Der politischen Obrigkeit gebühret der Ersatz derjenigen Kosten, welche sie im Falle einer nach Vorschrift des Gesetzbuches über Verbrechen vorgenommenen Verhaftung auf die Verpflegung des Beschuldigten verwendet, und vor Schöpfung des Urtheils dem Criminal-Gerichte gehörig nachgewiesen hat. — Diese gesetzliche Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. September 1843, Z. <sup>28915</sup>/<sub>1770</sub>, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 6. October 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenan  
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1801. (3) Nr. 24309.

**Concurs-Ausschreibung.**

Zur Wiederbesetzung der am hiesigen k. k. Lyceum erledigten Lehrkanzel der Weltgeschichte und der lateinischen Philologie wird zu Folge Decretes der h. k. k. Studienhofcommission

vom 27. September d. J., Z. 6536, der Concurs ausgeschrieben, und am 28. December d. J. in Wien, Prag, Laibach und Olmütz abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich um oberwähnten Dienstesposten, mit welchem ein Gehalt von jährlichen 800 fl. C. M., mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. C. M. verbunden ist, bewerben wollen, haben sich spätestens drei Tage vor Abhaltung der Concurs-Prüfung bei dem philosoph. Studiendirectorate zu melden, und daselbst die, mit dem Taufscheine, Moralitäts- und Studien-, dann mit den allfälligen Diensteszeugnissen oder sonstigen Ausweisen documentirten, an das hierortige Gubernium gerichteten Competenzgesuche zu übergeben, und darin nebstbei zu bemerken, ob sie, und in welchem Grade, mit einem bei der philosoph. Lehranstalt angestellten Professor oder dem Studiendirector verwandt oder verschwägert sind. Laibach den 7. October 1843.

3. 1802. (3) Nr. 24163.

**Verlautbarung.**

Heinrich Friedrich Müller, Kunsthändler in Wien, in der Stadt Nro. 1149, hat als Bevollmächtigter von Artaria und Fontaine in Mannheim vorgestellt, daß in dem von hieraus unterm 23. Juli d. J., Nr. 17576, bekannt gegebenen Allerhöchsten abschließenden Privilegium, für die Herausgabe des Kupferstiches — „die Kreuzabnahme nach Daniel di Votterra“ — zwar die Klausel enthalten sey, daß die Allerhöchste Privilegiums-Ertheilung auf jedem Exemplare anzuführen sey, daß jedoch, weil diese Exemplare noch vor der Allerhöchsten Privilegiums-Ertheilung ausgefertigt waren, die Erfüllung dieser Klausel nicht mehr möglich sey. — Bei diesem Thatbestande fand die hohe k. k. vereinigte

in Folge Hofdecretes vom 12. September 1828 in das Grundbuch der Herrschaft Landspreiz eingetragen und diese Realitäten auf ihren Namen umgeschrieben worden; daher werden alle jene, welche auf diese Realitäten einen gegründeten Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihr dießfälliges Besitz- oder Eigenthumsrecht binnen 3 Jahren, von der ersten Erscheinung dieses Edictes in den öffentlichen Zeitungsblättern, gegen diese jetzt an die Gewäbe geschriebenen Individuen so gewiß im ordentlichen Recheswege geltend zu machen, als würden ihre Ansprüche als erloschen und die genannten Individuen als wirkliche Eigenthümer dieser auf ihren Namen einverleibten Realitäten, vermög S. 1467 b. G. B., angesehen werden würden.  
Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadl am 28. September 1843.

B. 1722. (3)

Ein geprüfter Schullehrer, zugleich Organist und Meßner, welcher diesen Dienst schon mehrere Jahre versehen hat, denselben aber wegen Vollendung der pädagogischen Studien verließ, und über seine bisherige Subsistenz mit guten Zeugnissen versehen ist; wünscht nun in derselben Eigenschaft wieder einen Dienstposten zu erhalten; daher er sich den Hochwürdigen Herren Pfarrern bestens anempfehl.

Die Adresse in frankirten Briefen an das Ignaz Edlen v. Kleinmayr'sche Zeitungs-Comptoir in Laibach abzugeben.

### Literarische Anzeigen.

B. 1800. (1)

Bei **Braunmüller & Seidel** in Wien, am Graben, im Hause der österr. Sparcasse, ist erschienen und bei Ignaz Edl. v. Kleinmayr in Laibach zu haben:

### Observationis et experientiae

quas

circa remedia eorumque formulas in instituto medico-clinico a

**Prof. Lippich**

directo, septem annorum (1834/35 — 1840/41) cursu praescribi solita conscripsit, et medicorum usui adcommodavit

**Dr. Franciscus Köstl,**

Viennae 1843. 1 fl. 20 kr. G. M.

Der durch seinen Annus vindobonae clinicus Patavii 1835, durch sein speculum pharmacologicum ibid. 1839 und andere literarische Leistungen im Gebiete der medicinischen Journalistik rühmlichst bekannte Verfasser übergibt hier seine auf den von Professor Lippich durch 7 Jahre geleiteten höhern med. Klinik zu

Padua gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen. Alle in gedachter Klinik verordnete Heilmittel, worunter die bekanntsten, gewöhnlichen, wie die neuen und neuesten vorkommen, sind darin aufgenommen.

Von dem in Deutschland so wenig bekannten Algen der venetianer Lagunen, namentlich von dem Sphaerosoccus conferroides hat der Verfasser eine gebrängte Monographie in das Ganze verflochten. Bei jedem einzelnen Mittel sind Form, Dosis, Anwendungsweise, Verbindung mit andern Mitteln und Stand der Krankheit, vorausgegangene Behandlung etc. etc. angegeben, und dieß Alles so practisch dargestellt, daß die Anzeigen, Gegenanzeigen und Erfolge herausleuchten. Ungeachtet der alphabetischen Ordnung ist doch noch ein sorgfältig gearbeiteter bequemer Index beigegeben.

Bei **Ignaz Edlen v. Kleinmayr,** Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, ist so eben angekommen und zu haben:

## Erklärung

des

# Strafgesetzes

über

## Gefälls-Übertretungen.

Von

**Dr. Franz Edlauer,**

k. k. o. Professor des Natur-, des österr. Criminalrechtes und des Gefälls-gesetze an der Carl-Franzens-Universität zu Grätz.

Erster Band, gr. 8. Wien 1843, broschirt 3 fl. C. M.

Dieses Werk hat das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen und jene Gefällsvorschriften zum Gegenstande, welche das Wesen der Gefälls-Übertretungen, die Zurechnung derselben oder Strafen bestimmen und demgemäß B. die §§. 120 bis 122 des Stempelgesetzes, der §. 74 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, die §§. 85 und 91 der Vorschrift über die Wollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und einige Strafbestimmungen des Hauspatentes.

Das Ganze wird aus **fünf Bänden** bestehen, wovon drei den ersten, die übrigen den zweiten Theil des Strafgesetzes zum Gegenstande haben. In jenem wird der Text des Gesetzes wörtlich aufgenommen, in diesen die Erklärung mit dem Gesetze verflochten, welches Verfahren den Forderungen der Gründlichkeit und Kürze am meisten entspricht.

Der **erste Band** ist in obiger Buchhandlung bereits zu haben und die übrigen vier Bände werden in Kürze einander folgen.

Hoffkanzlei keinen Anstand, dem Gesuche der Bittsteller um Loszählung von der Befolgung jener Klausel zu willfahren, und die gehörige nachträgliche Verlautbarung dieser Loszählung anzuordnen, indem im Uebrigen der volle Inhalt des Eingangs gedachten Allerhöchsten Privilegiums aufrecht erhalten bleibt. — Dieses wird in Folge hohen Hoffkanzlei-Decretes vom 25. September d. J., Nr. <sup>8831/2695</sup>, nachträglich bekannt gemacht. — Laibach am 8. October 1843.

3. 1814. (2) Nr. 1367. ad 18510.

Königreich Italien.

R. R. Academie der bildenden Künste und Wissenschaften. — Da über das Programm v. 29. November 1841 keine Abhandlung eingekendet wurde, der der, von dem hochw. Herrn Bischof und Ehrenmitgliede, Johann Canova, für die Verfassung eines zur Volksbelehrung anwendbaren Werkes ausgesetzte Preis hätte zuerkannt werden können, so erneuet die k. k. Academie, mit Zustimmung des Herrn Preisgebers, das Programm und setzt zur Einsendung der Abhandlungen eine neue Frist fest. Der ausgeschetzte Preis von 120 Stück Ducaten wird Jemem zuerkannt, welcher zur Belehrung des Volks und vorzüglich der Landwirthe über jene Zweige der Landwirtschaft, des Haushaltes und der dazu gehörigen Vorthetheile, der Viehzucht und der Behandlung der Waldungen, worüber im Allgemeinen noch keine genauen Begriffe, sondern irrige Meinungen und eingewurzelte Vorurtheile vorherrschen, die gediegsenste Abhandlung liefert; dieselbe muß nach den vorbezeichneten Bedingungen abgefaßt und zu dem von dem Herrn Preisaussteller in seinem bekannt gemachten Schreiben vom 7. Juli 1841 vorgezeichneten Zwecke anwendbar seyn. Das besagte Schreiben kann bei den Secretariaten der Academie zu Venedig oder Mailand eingekendet werden. — Die Abhandlung soll als Leitfaden und Anleitung bei dem Volksunterrichte dienen, und der Art verfaßt seyn, daß mittelst derselben der Clerus, die Aerzte und selbst auch die gebildeten Landleute in den Stand gesetzt werden, einen allgemeinen Unterricht erteilen, die Vorurtheile auf eine faßliche und überzeugende Art beheben, dann die besten practischen Vorthetheile an die Hand geben zu können. — Der Verfasser wird sich demnach angelegen seyn lassen, vorzüglich sich mit der Abhandlung dessen, was durch eine

Reihe bewährter Erfahrungen erprobt ist, zu befassen, ohne jedoch erprobte Neuerungen mit Stillschweigen zu übergehen, weil nur auf diese Art die Abhandlung das volle Vertrauen erhalten kann, und weil dadurch auch der Gefahr vorgebeugt wird, neuen Irrthümern den Eingang zu öffnen, während man die Ausrottung alier Vorurtheile beabsichtigte. — Der Verfasser darf seine Vorträge nicht bloß für die venetianischen Provinzen anpassen, beschränken, sondern dieselben dürfen auch auf andere Provinzen Italiens, und vorzüglich auf jene, welche mit ersteren in gleichen Agricultur- und oeconomicen Verhältnissen stehen, auszudehnt werden. — Sowohl in- als auch ausländische Mitglieder der Academie werden zur Preisbewerbung zugelassen, jedoch muß die Abhandlung in italienischer Sprache abgefaßt, und wenigstens 300 Octav- Seiten stark seyn. — Die Manuscripte müssen kostenfrei vor dem 31. Jänner 1845 bei dem Secretariate der Academie zu Venedig eingekendet seyn. Solche müssen nach der bestehenden Gepflogenheit mit einer Devise versehen werden, welche auch auf der Außenseite eines miteinzensendenden versiegelten Billetts, dann inwendig den Tauf- und Zunamen, dann den Aufenthaltsort des Verfassers enthält, anzufügen ist. — Der Preis wird am 30. Mai 1845, als am Namensfeste unseres gnädigsten Kaisers, in feierlicher Versammlung zuerkannt, worauf das, die gleiche Devise enthaltende Billet eröfnet wird. — Das gekrönte Werk bleibt ein Eigenthum der Academie, welche dessen Veröffentlichung auf die zweckmäßigste Art einleiten kann. — Die übrigen eingekendeten Abhandlungen werden auf Verlangen, gegen Empfangsbestätigung nebst den uneröfneten gebliebenen Billethen während des Jahres 1845 rückersigt werden. — Sollte unter den eingekendeten Verhandlungen keine als preiswürdig anerkannt werden, so wird die Einsendungsfrist bis zum 30. Mai 1846 erstreckt, in welchem Jahre sodann der Preis entweder ganz oder auch getheilt vertheilt wird, selbst falls auch keine der eingekendeten Abhandlungen der Aufgabe ganz entsprechen sollte, wenn dieselbe nur einiges dem Ackerbaue, dem Haushalte und für die dazu gehörigen Vorthetheile Nützliches enthält. — Falls unter den eingekendeten Abhandlungen außer dem mit dem ausgeschetzten Preise theilten, sich noch ein Werk vorfinden sollte, welches von dem Institute als ausgezeichnet und verdienstvoll anerkannt würde, so wird für solches der ebenfalls von dem hochw. Bischof,

Herrn Canova, ausgefetzte zweite Preis von 40 Ducaten ertheilt werden. — Venedig am 30. Mai 1843.

Manin, Präsident.  
Pasini, Secretär.

Z. 1816. (2) Nr. 1370.  
Lombardisch, Venezianisches  
Königreich.

R. R. Academie der bildenden Künste und Wissenschaften. — Programm. Da über die unterm 1. Juni 1841, Z. 604, veröffentlichte Preisfrage keine Abhandlung eingekommen, der der, durch die Freigebigkeit Allerhöchst Seiner Majestät ausgefetzte Preis hätte zuerkannt werden können, so wird von Seite der k. k. Academie dieselbe Preisfrage erneuert, und es wird gleichzeitig den Preiswerbern zur Bedingung gemacht, anzugeben, nach welchen Hauptgrundsätzen des politischen Haushaltes, und nach welchen Gesetzmäßigkeits-Grundsätzen der Verwaltung die Unterstützungen durch milde Beiträge vertheilt werden sollen, damit dadurch der physische und moralische Zustand verbessert, nicht aber Müßiggang und Trägheit unterhalten, und bei den Bethülften jede Thätigkeit gefördert werde. — Wünschenswerth wird es, daß die Preiswerber, mit Benützung der vielen neuerlichen Abhandlungen über Armuth und öffentliche Wohlthätigkeit, mehr durch practische Vorfälle als durch theoretische, abstrakte Ansichten begründen. Zur Bedingung wird festgesetzt, daß die aufgestellten Grundsätze für die italienischen Provinzen und vorzüglich für die Stadt Venedig anwendbar seyn müssen. Der Preis beläuft sich auf 1800 Oesterreicher Lire. — Fremde und einheimische Mitglieder der Academie werden zur Preisbewerbung zugelassen. Die Abhandlungen können in der italienischen, lateinischen, französischen oder deutschen Sprache abgefaßt seyn, müssen jedoch kostenfrei vor dem 31. Jänner 1845 an das Secretariat der Academie zu Venedig eingekommen und nach der Gesetzmäßigkeit mit einer Devise versehen seyn, welche sich auch auf der Außenseite des gleichzeitig einzusendenden, den Zu- und Taufnamen, dann Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Billaets befinden muß. — Das Prämium wird in der Versammlung am 30. Mai 1845, als am Namenstage unseres gnädigsten Kaisers, zuerkannt und das betreffende Billaet eröffnet werden. Die gekrönte Abhandlung wird ein Eigenthum der Academie; die übrigen eingekommenen Abhandlungen werden nebst den dazu ge-

hörigen versiegelt belassenen Billaeten auf Verlangen gegen Empfangsbestätigung während des Jahres 1845 rückgestellt werden. — Venedig am 30. Mai 1843.

Manin, Präsident.  
Pasini, Secretär.

Z. 1815. (2) Nr. 1374. ad 18510.  
Lombardisch, Venezianisches  
Königreich.

R. R. Academie der bildenden Künste und Wissenschaften. — Da die k. k. Academie beauftragt ist, die Preisfrage für den durch die Freigebigkeit Seiner k. k. Majestät für das Jahr 1845 bewilligten Preis in Vorschlag zu bringen, so hat sie beschloffen, selbst jener Abhandlung zuerkennen, welche das Verhältniß zwischen der höchsten Spannung des Wasserdampfes und dem entsprechenden Wärmegrade theoretisch bestimmt, und somit eine allgemeine Formel feststellt, welche die Entwicklung derselben Quantität im geringeren oder höchsten beobachteten Spannungsgrade angibt; welches die absolute Quantität des erforderlichen Wärmegrades bezeichnet, um eine gegebene Menge Wasser in Dämpfe minderer oder höchster Spannung zu verwandeln, welches, wenn die erwärmende Oberfläche der beständigen oder veränderlichen erhitzenden Kraft, die Menge des Wassers, der Druck, unter welchem sich der Dampf bildet, die Quantität, die verdunstet, bestimmt ist; die Geschwindigkeit seiner Entwicklung angibt; welches geprüft, unter welchen Bedingungen der Grundsatz zur Erhaltung des höchsten Grades von Spannung bei verändertem Umfange für Wasserdämpfe aufrecht erhalten werden kann; ein Grundsatz, der von Pambour zur Prüfung der Dampfmaschinen bereits aufgestellt wurde. — Als Preis sind 1800 Oesterreicher Lire ausgefetzt. — In- und ausländische Mitglieder der Academie können den Preis erhalten; die Abhandlungen können in italienischer, lateinischer, französischer oder deutscher Sprache abgefaßt seyn; dieselben sind kostenfrei vor dem 28. Februar 1845 bei dem Secretariate der Academie zu Venedig abzugeben. Nach der Gesetzmäßigkeit sollen dieselben mit einer Devise versehen werden, welche auf der Außenseite eines miteinzusendenden versiegelten, inwendig den Tauf- und Zunamen, dann Wohnort des Verfassers enthaltenden Billaets wiederholt ist. — Der Preis wird in öffentlicher feierlicher Versammlung am 30. Mai 1845, als am Namenstage a. h. Seiner Majestät un-

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1831. (1) Nr. 24738.

**Concurs = Ausschreibung**

für 2 in Erledigung kommende Katharina Warnus'sche Mädchenstipendien. — Die von Katharina Warnus, gebornen Thomaſia, gestifteten 2 Mädchenstipendien, jedes im Ertrage von jährl. sechzig Gulden C. M., werden mit Ende des laufenden Jahres 1843 erledigt, und kommen für die 3 Jahre 1844, 1845 und 1846 wieder zu verleihen. — Die bevorstehende Erledigung dieser Erziehungsstipendien, zu deren Erlangung und Genuß vorzüglich Mädchen aus der Verwandtschaft der Stifterinn, in Ermanglung aber auch andere arme Bürgerstöchter berufen sind, und worüber derzeit dem Franz Joseph v. Steinhoffen das Präsentationsrecht zusteht, wird mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene, welche sich um eine dieser Erziehungsstipendien zu bewerben gedenken, ihre diesfälligen, gehörig instruirten Gesuche bis 20. November d. J. bei diesem Gubernium einzureichen haben. — Laibach den 18. October 1843.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 1794. (4) **Licitation**

der zur Dotation des Bisthums Seckau in Steyermark gehörigen Herrschaft Wasserberg, im Judenburger Kreise. — Von dem k. k. steyermärklichen Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des hochwürdigsten Fürstbischofs von Seckau, Roman Sebastian, die Vornahme der mit hoher k. k. Hofkanzlei-Verordnung vom 22. August 1843, Zahl 26946, bewilligten gerichtlichen Versteigerung der zur Dotation des Bisthums Seckau gehörigen Herrschaft Wasserberg in Obersteyer bewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 27. November 1843 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im landrechtlichen Rathszimmer angeordnet worden. — Diese Herrschaft liegt in Steyermark, Judenburger Kreises, vier Meilen von der Kreisstadt Judenburg, zwei Meilen von der Stadt Knittelfeld entfernt, in der Gemeinde Ingering, Pfarre St. Peter in der Gail, und besteht an Gebäuden: aus einem großen gemauerten Schlosse sammt den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden; an Grundstücken: nach den unverbürgten neuesten Catastrals-Erhebungen aus 11 Joch 991 □ Klafter an Weckern, 37 Joch 161 □ Klafter an Wiesen, 1

Joch 118 □ Klafter an Gärten, 10 Joch 746 □ Klafter an Weiden, und 2334 Joch 958 □ Klfr. Waldungen; an Untertanen: aus 290 Rusticals und 17 Dominical-Weberzahlen, wovon 122 rückfällig, 185 aber zulehnbar sind; an Hoheiten: aus der hohen und niederen ganz einbannigen Jagd in den ausgedehnten und besonders für das Hochwild günstig gelegenen Gemeinden Gail und Ingering, dann aus der Fischerei im Ingeringbache, Gailbache, Zettelbacher.; an Rechten: aus Zinsgetreide, Garben- und Sackzehnten, Laudemien, Mortuarien, Taxbezügen, Standrechtsgebühren, Robathen und Heimfälligkeitsrechten. — Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth pr. 43203 fl. 35 kr. C. M. im Zwanziggulden-Fuße angenommen, und jeder Licitant hat 4320 fl. C. M. entweder bar, oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Creditpapieren, nach dem Tages-Course berechneter, als Badium zu erlegen. Die übrigen Licitationsbedingungen, wie auch die gerichtliche Schätzung können in der landrechtlichen Registratur eingesehen werden. — Graz am 26. September 1843.

**Rechtliche Verlautbarungen.**

3. 1830. (1) Nr. 9374. 9703/IX.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg wird bekannt gemacht, daß der k. k. Stämpelpapier- und Tabak-Hauptverlag zu Bogen im Concurrenzwege mittelst schriftlicher Offerte provisorisch zu verleihen kommt. — Dieser Hauptverlag ist zur Materialfassung an die k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Verschleiß-Magazine zu Innsbruck und Trient angewiesen, von deren Ersterem derselbe 17 1/2 und von dem Letztern 10 Meilen entfernt ist. — Demselben sind ein Unterverleger und 41 Tabak- und Stämpelpapier-Kleinverschleißer in der eigenen Verlagsperipherie zur Materialfassung zugehalten. — Der Verkehr dieses erledigten Hauptverlages betrug nach dem Verschleißergebnisse für die Zeit vom 1. Mai 1842 bis zum 1. Mai 1843 an Tabak 239238 Prunoe, im Gelde 68148 fl. 9 kr., an Stämpelpapier 30388 fl. 58 kr. Zusammen 98537 fl. 7 kr. — Bei einer sich in der Folge etwa ergebenden Verschleißverminderung kann dem Unternehmer weder eine wie immer Namen habende Entschädigung noch Provisionserhöhung zugestanden werden; demselben steht es jedoch frei, von dem über

Seiner gnädigsten Kaiser, zuerkannt werden, bei welcher sodann das mit der Devise des gekrönten Werkes versehene Billet geöffnet wird. — Das mit dem Preise theilte Werk wird ein Eigenthum der Academie; die übrigen eingesendeten Abhandlungen können nebst den Billeten, gegen Empfangsbestätigung, während des Jahres 1845 wieder erhoben werden. — Venedig am 30. Mai 1843.

M a n i n, Präsident.  
P a s i n i, Secretär.

während der gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden in der Amtskanzlei der Herrschaft Landpreis einzufinden, wo die Pachtansätze und die Pachtbedingnisse schon von nun an beliebig eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Neustadt am 7. October 1843.

3. 1804. (3) Nr. 15952.

**K u n d m a c h u n g.**

Laut hoher Subernial-Eröffnung vom 6. October l. J., Z. 23464, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. September d. J. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß bei dem l. f. Bezirks-Commissariate Freudenthal zu Oberlaibach ein dritter Amtschreiber mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M. angestellt werde. — Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurß bis 15. November l. J. mit dem Beisatze bestimmt, daß die Bewerber um dieselbe ihre diesfälligen Gesuche in obiger Frist bei diesem Kreisamte zu überreichen, und sich über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über ihre Moralität, bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand auszuweisen haben. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 16. October 1843.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

3. 1813. (3) Nr. 12809.

**K u n d m a c h u n g.**

Zu Folge einer mit h. Subernial-Verordnung vom 7. September 1843, Z. 21394, anher gelangten Ermächtigung werden am 30. October 1843, und erforderlichen Falls auch am 31. October d. J., in der Amtskanzlei der Herrschaft Landpreis alle dieser Armenfondsherrschaft gehörigen Garben- und Zehentzehente, in den Ortschaften: Opischina, Martinsdorf und Großlack mit  $\frac{2}{3}$ , dann Unterponique, Jesere, Unterdobrova, Lukouf, Parjouz, Tscheschnouk, Möglinig, Oberdobrova und Staragora mit  $\frac{1}{3}$  Großantheil genannt, und Gradische bei St. Anna, Studenze, Richpouz, Sualle, Prapretinza, Sellaberg, Tschouz, Gradischberg und Pristava mit  $\frac{3}{4}$ , ferner der Weingehent in Bärnberg mit  $\frac{2}{3}$ , dann die Weingehente und Bergrechte, als: in den Weingebirgen Gradische bei St. Anna, Studenzberg, Kleinosterviz, Altosterviz, Richpouzberg, Stemple, Tschouz oder Sallaka, Kraleuzberg, Lipnik, Aschenthal, Saverchberg, Möglenig, Ober- und Neu-Prapretinza, Neu- und Alt-Gradische und Dermaschnik, die Bergrechte und Zehente mit allen  $\frac{3}{4}$ ; in Neusterviz der Zehent und das Bergrecht mit  $\frac{3}{4}$ ; in Sualle und Sellaberg der Zehent mit  $\frac{2}{3}$  und das Bergrecht mit  $\frac{2}{3}$ , und in Gomilla als Neugeräuth nur der Zehent mit  $\frac{3}{4}$  in Großantheil und zwar: in den Weingebirgen Studenzberg, Parjouz, Tschouz, Möglenig, Wesselliza, Revische, Staragora, Hraffenberg und Langanacker mit  $\frac{1}{3}$  Bergrecht und  $\frac{2}{3}$  Zehent; in Beer  $\frac{1}{3}$  Zehent und in Skruniza und ein Theil von Parjouz, nur  $\frac{2}{3}$  Zehent, ortschaftsweise auf 6 nach einander folgende Jahre, d. i. seit 1. November 1843 bis hin 1849 versteigerungswise verpachtet werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, sich am erstgenannten Tage bei diesen Versteigerungen

**Fernmischte Verlautbarungen.**

3. 1805. (2) Nr. 447.

**E d i c t.**

Von dem l. f. Bezirksgericht Weissenfels zu Kronau wird bekannt gemacht: Es seyden über Ersuchen des löblichen l. f. Bezirksgerichtes der Umgebung Laibach zur Vornahme der dort mittelst Bescheides vom 14. September d. J. Z. 4219, in der Executionssache des Agnes Wergel'schen Verlass-Curators Hrn. Dr. Oblak zu Laibach, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 15. Juni 1841 schuldigen 212 fl. sammt Unhang bewilligten Feilbietung der, dem Grundbuchsamte der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 610 dienstbaren und zu Kronau liegenden Realität des Joseph Hlebaina, die Tagsatzungen auf den 22. November und 22. December 1843, dann 22. Jänner 1844 mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realitäten, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 2688 fl. an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch darunter hintangegeben werden würden. Dessen werden die Kauflustigen mit dem Unhange verständiget, daß die Schätzung, der Grundbuchscontract und die Picitationsbedingnisse täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder aber bei dem Hrn. Dr. Oblak zu Laibach eingesehen werden können. K. K. Bezirksgericht Weissenfels zu Kronau am 18. October 1843.

nommenen Verschleißgeschäfte nach dreimonatlicher Aufkündigung zurückzutreten. — Das gleiche Aufkündigungsrecht behält sich auch die k. k. Cameralbehörde für den Fall vor, als nicht Umstände eintreten, wegen deren der Unternehmer nach den bestehenden Gefälls-Vorschriften früher von der Verschleißführung entfernt werden müßte. — Die Bezüge des k. k. Tabak- und Stämpel-Hauptverlages in Bogen sind bei Zugrundelegung einer Tabakprovision von 8% nach dem vorangegebenen Verschleiß-ergebnisse folgende: Einnahmen: Provision vom ganzen Tabakverschleiß pr. 68148 fl. 9 kr. — 5451 fl. 51 kr.; vom Gesamtverschleiß des Stämpelpapieres von 30388 fl. 58 kr., à 4% 1215 fl. 33  $\frac{3}{4}$  kr.; an alla minute-Gewinn 327 fl. 3 kr. Summe der Verlags-Einnahmen 6994 fl. 27  $\frac{3}{4}$  kr. — Ausgaben, die der Unternehmer zu bestreiten hat. An eigenem Callo von den gebeizten ledigen Schnurstabafgattungen von 40010 Pfund, im Gelde von 18759 fl. 36 kr., à 1  $\frac{1}{4}$ % 234 fl. 29  $\frac{1}{4}$  kr.; an eigenem Callo von 373  $\frac{1}{2}$  Pfund gesponnenen Zatafgattungen, im Gelde von 208 fl. 48 kr., à 1  $\frac{3}{4}$ % 3 fl. 39  $\frac{1}{4}$  kr.; an eigenem Callo von 166994 Pfund Rau- und Rübeltabak, im Gelde 27852 fl. 20 kr., à 2  $\frac{1}{2}$ % 695 fl. 48  $\frac{2}{4}$  kr.; Provision von dem Unterverleger in Meran vom Gesamttabakverschleiß pr. 33985 fl.  $\frac{2}{4}$  kr., à 6% 2039 fl. 6 kr.; Provision an denselben vom Stämpelpapierverschleiß pr. 14727 fl. 6 kr., à 3% 441 fl. 48  $\frac{2}{4}$  kr.; Provision an die Trafikanten vom Stämpelpapierverschleiß pr. 7893 fl. 49 kr., à 2% 157 fl. 52  $\frac{2}{4}$  kr.; Fracht für 193573  $\frac{3}{4}$  Pfund von Innsbruck, à 57 kr. pr. Centner, 1838 fl. 56  $\frac{2}{4}$  kr.; Fracht für 45664  $\frac{2}{4}$  Pfund von Trient, à 30 kr. pr. Centner, 228 fl. 19  $\frac{1}{4}$  kr. Sämmtliche anderweitige Verlagsauslagen für Zins, Holz, Leinwand, Einkartir- und Schreibpapier, Rückpedirung des leeren Geschirres zc. 400 fl. Summe der Verlagsauslagen 6040 fl., welche der obigen Brutto-Einnahme entgegen gehalten einen beläufigen jährlichen Reinertrag von 954 fl. 27  $\frac{3}{4}$  kr. zeigen. — Der nach diesen Positionen verfaßte und förmlich zusammengestellte Ertragsausweis kann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Brixen sowohl, als bei dem Finanzwach-Commissariate zu Bogen eingesehen werden. — Bei einer geringern Provision vom Tabakverschleiß stellt sich das Erträgniß des Verlages in folgenden Verhältnissen, nämlich bei einer Provision von 7  $\frac{3}{4}$ %

auf 784 fl. 5  $\frac{3}{4}$  kr., bei einer solchen von 7  $\frac{1}{2}$ % auf 613 fl. 43  $\frac{3}{4}$  kr., endlich bei einer solchen von 7  $\frac{1}{4}$ % 443 fl. 21  $\frac{3}{4}$  kr. — Lediglich die Provision für den Tabakverschleiß bildet den Gegenstand der Concurrency, und somit haben sich die zu stellenden Angebote nur auf das Tabakverschleiß-Percent, um welches die Verlagsbesorgung übernommen werden wird, zu beschränken, während die übrigen Positionen unverändert bleiben. — Mit der Vergleichung des Hauptverlages in Bogen ist in dem Falle, als der Unternehmer das Tabak- und Stämpel-Material Zug für Zug nicht immerbar zu bezahlen vermag oder Willens ist, die Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution von 4000 fl. für das Tabak-Material und von 1500 fl. für das Stämpelpapier verbunden, welche entweder in barem Gelde oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Verleger festgesetzten Werthbestimmung oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und annehmbar erkannten Hypothekar-Urkunde für jedes Gefäll besonders zu leisten ist. Die Verlags-Übergabe an den Mindestford. enden findet am 1. des auf die ihm gewordene Verständigung von der Annahme seines Offertes folgenden Monats Statt, von welchem Zeitpunkte sowohl das Gefällsarrat, wie der Erster in die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten treten. — Der Unternehmer hat sich bei Führung des ihm anvertrauten Verschleißgeschäftes genau nach den bestehenden Gefälls-Vorschriften zu benehmen, und insbesondere seinen Kleinverschleiß an einem entsprechenden, von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vorläufig genehmigten Orte auszuüben. — Diejenigen, welche sich um den erledigten Hauptverlag zu Bogen bewerben wollen, haben das Badium zur Sicherstellung des Offertes, zehn Percent von der bemessenen Caution pr. 5500 fl., folglich 550 fl. zu erlegen, zu dessen Uebernahme die k. k. Cameral-Gefällen-Haupt- und Bezirks-Casse in Innsbruck, die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Brixen und die k. k. Fiskal-Casse in Bogen beauftragt ist. — Die Badien derjenigen Offerten, von deren Angebote kein Gebrauch gemacht wird, werden denselben nach beendeter Verhandlung sogleich zurück gestellt, das Badium des Erstehers aber wird entweder bis zum Erlage der vorgeschriebenen Caution oder bei dem Barbezahler bis zur genauen Bevorräthigung mit dem vorgeschriebenen Materiale zurück behalten. — Sollte der Unternehmer diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, so

wird das Badium von dem Aerarium als verfallen eingezo-gen, der Verlag aber als neu erledigt angesehen werden. — Die versiegelten, mit dem classenmäßigen Stämpel versehenen und erzenhändig unterfertigten Anbote sind längstens bis 10. November 1843 Mittags um 12 Uhr in dem Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators in Innsbruck unter der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak- und Stämpel-Hauptverlag in Bozen“ einzureichen. — Diese Offerte müssen, in so ferne ihnen das obbezeichnete Badium nicht selbst angeschlossen ist, mit dem Erlagscheine der k. k. Cofse, bei welcher selbes hinterlegt wurde, versehen seyn, und haben zu enthalten: 1. Den Namen, Charakter und Wohnort des Offerenten. — 2. Den Anbot für die Tabak-Ver-schleiß- Provision nach Percenten mit Buchstaben ausgedrückt. — 3. Die Erklärung, daß der Offerent den durch die Verlegers, Instruc-tion und durch die nachgefolgten oder noch nachfolgenden Verordnungen festgesetzten Be-stimmungen für die Großverschleißer genau nach-kommen wolle. — 4. Die Erklärung, daß die Caution für den Material-Credit werde geleistet, oder der vorgeschriebene Material- Vor-rath Zug für Zug bar werde bezahlt werden. — Die Nachweisung über die erlangte Groß-jährigkeit der Offerenten, durch dessen Taufschein oder andere legale Documente und über die tadellose Ausführung durch ein obrigkeitli-ches Zeugniß. — Offerte, welchen diese Eigen-schaften mangeln, oder welche später überreicht werden, und Anbote von Pensions-Rücklas-sungen werden nur in so ferne beachtet werden, als es das hohe Hofkanzlei-Decret vom Jahre 1836, Nr. 53900, 13436, bestimmt. — Von der Concurrenz um diesen Verlag sind übrigens alle jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesch zur Abschließung von Verträgen über-haupt unfähig erklärt, oder welche wegen Ver-brechen oder schwerer Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums, verur-theilt, oder nur von der ersten Instanz los-gesprochen, oder welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls Übertretung bestraft wor-den sind, oder endlich, welchen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt in die-sem Orte nicht gestatten. — Wenn ein solches Hinderniß erst nach Abschließung des Vertra-ges erhoben wird, so kann derselbe gleich von der Gefällsbehörde aufgehoben werden. — Soll-ten zwei oder mehrere gleiche unausstellige Of-ferte gemacht werden, so wird eine vorzuzieh-

mende Verlosung über die Annehmbarkeit des-einen oder des andern entscheiden. — Inns-bruck den 30. September 1843. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1819. (1)

Nr. 3940.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird be-kannt gemacht: Es habe Mathias Mischeug von Unterloitsch, wider die Elisabeth Scherer, den Matthäus Mischeug, Martin Logar, Andreas Ko-kail, Lorenz Gostitscha, Matthäus Mischeug, die Geschwister des Johann Mischeug, die Apostonta Mischeug'schen Erben, den Andreas Mischeug, Blas Scherer, Barthlmä Mischeug, Matthäus Nagede und Martin Mischeug, die Klage auf Verjähret- und Erloschenerklärung der, auf der, der Herrschaft Loitsch sub Recif. Nr. 146 dienst-baren  $\frac{2}{3}$  Hube haftenden Tabularsätze der Be-klagten angestrengt, worüber die Tag-sagung auf den 25. Jänner 1844, Vormittags 9 Uhr bei die-sem Gerichte angeordnet worden ist. Das Ge-richt, dem der Aufenthaltsort der Beklagten un-bekannt ist, hat zu ihrer Vertretung den Hrn. Mathias Korren in Planina als Curator aufge-stellt, mit welchem diese Rechtsache nach der be-stehenden Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Hievon werden die Beklagten mit dem Be-deuten verständiget, daß sie die zu ihrer Berthei-digung erforderlichen Mittel anwenden sollen, widrigenß sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst zuschreiben ha-ben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 30. September 1843.

3. 1828. (1)

Nr. 1820.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird der unbekannt wo befindlichen Urscha Potezin oder deren gleichfalls unbekanntes Erben durch gegenwärtiges Edict kund gemacht: Es habe wi-der sie Helena Patitsch von Neudorf, die Klage auf Verjähret- und Erloschenerklärung der, auf ihrer, der löbl. Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 260, Recif. Nr. 234 dienstbaren Kaufrechts-kaische zu ihren Gunsten ob 9 fl. 50 kr. D. W. intab. Verbindungsurkunde ddo. 4. Februar 1804 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tag-sagung auf den 25. Jänner 1844 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes der Beklagten oder ihrer Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwe-send seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kos-ten den Hrn. Johann Perz von Schneeberg zu idrem Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande be-stimmten Gerichtsordnung ausgeführt und ent-schieden werden wird.